

## **Satzung der Heinrich J. Klein Förderstiftung**

Aus Anlass seines 70. Geburtstages haben sich Herr Heinrich J. Klein und Frau Dr. Liesel Klein entschlossen, durch Errichtung einer Stiftung zur Förderung der Wissenschaft durch Vergabe von Stipendien an In- und Ausländer beizutragen. Für diese Stiftung sollen folgende Bestimmungen gelten:

### **§ 1**

Die Stiftung trägt den Namen „Heinrich J. Klein Förderstiftung“. Die Stifter wenden ihr Beträge bis zu insgesamt 1 Mio. DM (entspricht 511.292 Euro) zu. Die Stiftung soll aber auch für die Zuwendungen Dritter offen sein. Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.

### **§ 2**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke und soll dabei zu jeder Zeit die Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabeordnungen erfüllen.

Die Satzungsbestimmungen sind bei Änderung dieser gesetzlichen Voraussetzungen nötigenfalls so anzupassen, dass der Förderzweck auch in der Zukunft erreicht werden kann.

Die Stiftung besitzt keine Rechtsfähigkeit.

### **§ 3**

Der Zweck der Stiftung soll erreicht werden durch die Zurverfügungstellung von Stipendien für wissenschaftlich qualifizierende Aufenthalte sich in der Aus- und Weiterbildung befindlicher Menschen im In- und Ausland.

Die Unterstützung soll vorzugsweise Studierenden gewährt werden, von denen erwartet werden kann, dass sie sich zukünftig im Sinne der Zielsetzung dieser Stiftung, d.h. für internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit, einsetzen werden.

#### § 4

Um die notwendigen Auswahlprozesse nicht zu überlasten, ist deren regionale Beschränkung auf Ort und deren Umgebung, in denen Unternehmen der SCHOTT Gruppe ihren Sitz haben, erforderlich.

Daher soll wie folgt verfahren werden:

Die SCHOTT AG informiert international in geeigneter Weise über die Existenz der Stiftung und deren Bereitschaft zur Vergabe von Stipendien für Auslandsaufenthalte nach Maßgabe von § 3 und § 7 dieser Satzung und fordert deren Bewerbung auf. Um die Internationalität der Ausschreibung zu gewährleisten, werden darüber hinaus alle Standorte der SCHOTT AG sowie der zugehörigen Tochtergesellschaften über die Ausschreibung informiert und um eine standortspezifische Bewerbung der Stipendienvergabe gebeten. Dabei sollen insbesondere die lokalen Hochschulen und bereits bekannte Talente einbezogen werden.

Die eingehenden Bewerbungen werden zentral über den Hauptsitz der SCHOTT AG in Mainz abgewickelt und bewertet. Hieraus werden, im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel Fördervorschläge an das Kuratorium, weitergeleitet.

#### § 5

Die Unterstützung erfolgt durch Gewährung von Stipendien zur Finanzierung von befristeten Auslandsaufenthalten (maximal 1 Jahr), sofern diese nicht durch öffentliche oder private Mittel von anderer Seite gefördert werden.

#### § 6

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Kuratorium. Das Kuratorium bilden

- das für Personalangelegenheiten der SCHOTT AG jeweils zuständige Vorstandsmitglied als Vorsitzender,
- der Leiter der zuständigen Funktion für „Auslandsbeziehungen“ der SCHOTT AG,
- der Betriebsratsvorsitzende der SCHOTT AG

Die Kuratoriumsmitglieder können ständige Vertreter für den Fall der Verhinderung benennen.

Dem Kuratorium gehört mit beratender Stimme der Leiter der für „internationale Personalangelegenheiten“ zuständigen Funktion der SCHOTT AG an, der zugleich die laufenden Geschäfte der Stiftung besorgt.

## § 7

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, bestimmen das Kuratorium die näheren Regelungen für die Auswahl der zu Fördernden und die Art und Höhe der Mittelvergabe.

Das Kuratorium ist gehalten, die Auswahlregeln den sich im Zeitverlauf wandelnden, aber auch regional unterschiedlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass der Stiftungszweck bei deren Anwendung stets gewahrt bleibt.

Das Kuratorium soll Mittel nur aus den Erträgen der Stiftung vergeben.

Die Höhe der Unterstützung wird in jedem Fall vom Kuratorium einzeln festgelegt.

Das Kuratorium trifft seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 8

Dem Kuratorium obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Das Kuratorium soll das Vermögen in sicheren Wertpapieren ertragsgünstig anlegen; es kann auch der SCHOTT AG mit einem um 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskont liegenden Zinssatz darlehnsweise überlassen werden.

## § 9

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 10

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL, Private Wirtschaftliche Hochschule, Postfach 1, 65355 Oestrich-Winkel, zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 11

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.